

Allgemein 05/2026

Frankfurt (Oder), den 31.03.2026

Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat in seiner Fachmeldung vom 24.03.2026 über die Veröffentlichung der [11. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile vom 30. Januar 2026 \(BAnz AT 27.02.2026 B11\)](#) informiert. Diese ersetzt nicht die Neufassung des Verzeichnisses aus 2023 (siehe BAnz AT 22.02.2023 B3), sondern ist als Ergänzung zu verstehen. Wie in den Vorjahren sind nur Gemeinden genannt, bei denen sich im Vergleich zum vergangenen Jahr Änderungen in der Einstufung ergeben haben. Auf Grund von erfolgten Nachmeldungen und Neuberechnung hat sich die Einstufung einiger Gemeinden, ob diese ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet sind oder nicht, geändert.

Für das Bundesland Brandenburg haben sich in diesem Jahr überwiegend positive Veränderungen ergeben. Zwar ist der Anteil an Kleinstrukturen für zwei Gemeinden nicht mehr ausreichend, bei 33 Gemeinden hat sich die Einstufung jedoch verbessert. Für die in der aktuellen Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz) nicht genannten Gemeinden hat sich keine Änderung zum Vorjahr ergeben.

Zur einfacheren Übersicht darüber, ob eine Gemeinde aktuell ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet ist oder nicht, hat der Pflanzenschutzdienst des Landes Brandenburg auf www.isip.de eine [Auflistung aller Gemeinden des Bundeslandes](#) zur Verfügung gestellt, aus der die aktuell gültige Einstufung hervorgeht. Änderungen im Vergleich zum Vorjahr sind jeweils farbig hervorgehoben.

Das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile ist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeutsam, da mehrere Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumbiotope (NT Anwendungsbestimmungen) auf dieses Verzeichnis verweisen. Wenn in einer Gemeinde, in der die zu behandelnde Fläche liegt, der Anteil an Kleinstrukturen erfüllt ist, sind Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Beschränkungen möglich.

Bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsbestimmungen, die auf das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile verweisen, ist also die Eintragung der Gemeinde zu berücksichtigen, in der die zu behandelnde Fläche (auch anteilig) liegt. Sollte die Einstufung in solchen Fällen voneinander abweichen, ist so vorzugehen wie in einer Gemeinde, die nicht ausreichend ausgestattet ist.

Das Verzeichnis wird jährlich im Winter unter Berücksichtigung der Nachmeldung entsprechender anrechnungsfähiger Strukturen aktualisiert, rechtsverbindlich ist die jeweilige Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Weitere Informationen zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile finden Sie in der [Fachmeldung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit \(BVL\)](#) sowie unter <https://www.julius-kuehn.de/kleinstrukturen/>.

Das Julius Kühn-Institut stellt zudem eine interaktive Anwendung (Mapviewer) (<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>) zur Verfügung.

Achtung! Rechtsverbindlich ist immer die jeweilige Veröffentlichung im Bundesanzeiger rechtsverbindlich.

Änderung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Metida Plus 250 SC (Zul.-Nr. 00B370-00)

Quelle: Fachmeldung des BVL vom 26.03.2026

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mitgeteilt, dass es die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Metida Plus 250 SC (Zul.-Nr. 00B370-00) wie folgt geändert hat:

Es entfällt die Anwendungsbestimmung **NG368**:

Zum Schutz des Grundwassers darf auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Isoxaflutol erfolgen.

Stattdessen kommen folgende Anwendungsbestimmungen hinzu:

NG371.0924: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden:

1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Isoxaflutole pro Hektar,
2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

NG373.0924: Diese Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kein Mittel, das den Wirkstoff Isoxaflutole enthält, ausgebracht wurde.

Hintergrund:

Es handelt sich hier um eine gegenseitige Anerkennung aus einem EU-Mitgliedstaat. Das BVL setzt die Zulassungsänderung des Referenz-Mitgliedstaats in Deutschland um.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitung sowie die Auflagen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz einzuhalten!